AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, 27. Mai 2021

Entgelte für Papierrechnungen (Zusendung per Post)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf unser Informationsschreiben vom 4. Juli 2019 bzgl. der Unzulässigkeit gesonderter Entgelte für Papierrechnungen, möchten wir Sie gerne auf eine, bereits im vergangenen Jahr vorgenommene, Änderung des Art. 55. Abs. 1 der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, LGBl. 2007 Nr. 67 (VKND) aufmerksam machen.

Art. 55 Abs. 1 Satz 2 VKND hatte bislang vorgesehen, dass Teilnehmern die Wahlmöglichkeit einzuräumen ist, «*den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei für jeden Anschluss in Papierform zu erhalten.*» Mit der Novelle vom 9. Juni 2020, LGBl. 2020 Nr. 191, wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

«*Dem Teilnehmer ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei für jeden Anschluss auf einem* ***dauerhaften Datenträger*** *zu erhalten.*»

Unter dauerhaftem Datenträger sind insbesondere Papier(rechnung), USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten, Festplatten von Computern sowie E-Mails zu verstehen.[1]

Daraus ergibt sich, dass Betreiber grundsätzlich die Möglichkeit haben, Rechnungen bzw. Entgeltnachweise auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde **ausdrücklich** zustimmt.

Nach einschlägiger Rechtsprechung ist zu gewährleisten, dass dem Kunden die Wahlfreiheit obliegt, ob er die Rechnung elektronisch oder in Papierform erhalten möchte. Es ist nicht ausreichend, dem Kunden ein Schreiben zu schicken, in dem ihm mitgeteilt wird, dass künftige Rechnungen nur noch per E-Mail verschickt werden, es sei denn, er würde binnen einer gewissen Frist widersprechen. Diese wäre ein Verstoss gegen die Wahlfreiheit. Der Kunde muss einer Rechnung in elektronischer Form somit explizit zustimmen. Damit gilt, dass der Kunde bei Vertragsabschluss zwischen einer Rechnung in elektronischer Form oder Papierform wählen können muss. Die Möglichkeit, eine **unentgeltliche** Rechnung in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Bianca Lins, Tel. 236 6485 oder E-Mail bianca.lins@llv.li, sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

[1] ErwGr. 23 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl L 2011/304.